

Arbeitskreis 8: Sorgerechtsvollmacht – Segen oder Fluch?

*Leitung des Arbeitskreises:
Richter am KG Dr. Stephan Hammer, Berlin*

Bevollmächtigungen sorgeberechtigter Eltern untereinander wie auch die Vollmachtserteilung an Verwandte oder sonstige Dritte gab es schon immer, auch in der familiengerichtlichen Praxis. In den letzten Jahren sind sie jedoch zunehmend als Mittel zur Vermeidung eines familiengerichtlichen Sorgeentzugs in den Blickpunkt geraten. Einen besonderen Aufschwung haben Sorgerechtsvollmachten erlangt, seit der BGH in einer Grundsatzentscheidung vom 29.04.2020 (BGHZ 225, 184 = FamRZ 2020, 1171) zu rechtlichen Zweifelsfragen ausführlich Stellung genommen und bestätigt hat, dass Sorgerechtsvollmachten unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 BGB als milderer Mittel entbehrlich machen können. Seither sind Sorgerechtsvollmachten fester Bestandteil der anwaltlichen Beratung in Verfahren nach § 1671 BGB und beschäftigen seither die Familiengerichte. Für den von einem Sorgeentzug bedrohten Elternteil kann dies als ein Segen sein, weil er seinen Status als Sorgerechtsinhaber nicht „verliert“. Dagegen empfindet der andere, oft alleinerziehende Elternteil dies regelmäßig als einen Fluch, droht doch die Vollmacht die Chancen auf eine – wegen fehlender Kommunikation und Kooperation – grundsätzlich gebotene Übertragung der Alleinsorge erheblich zu verringern, so dass weiterhin erforderliche Absprachen und „Hinterherlaufen“ befürchtet werden. Auch den Familiengerichten bereitet die Berücksichtigung einer – oft erst kurzfristig im Termin bei konkret drohender Sorgeübertragung – erteilten Vollmacht im Einzelfall oft Schwierigkeiten.

Im Arbeitskreis soll daher diskutiert werden, in welchen Fällen bzw. Fallgruppen Sorgerechtsvollmachten in Sorgeverfahren nach § 1671 BGB typischerweise ein geeignetes Mittel zur Vermeidung elterlicher Konflikte sind und in welchen Fällen bzw. Fallgruppen es trotz einer Sorgerechtsvollmacht gleichwohl einer Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil bedarf. Diskutiert werden soll auch, ob Sorgerechtsvollmachten auch in Verfahren nach § 1626a Abs. 2 BGB, d.h. bei der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge in Betracht kommen. Die praktisch ebenfalls relevanten Sorgerechtsvollmachten in Kinderschutzverfahren und im Bereich des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts können wegen des zeitlich begrenzten Rahmens voraussichtlich nur am Rande diskutiert werden.